

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/10/12 V355/94, V368/94, V369/94, V370/94, V371/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1995

Index

86 Veterinärrecht

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Fleischverarbeitungsbetriebe-HygieneV, BGBl 397/1994

Frischfleisch-HygieneV, BGBl 396/1994

Geflügelfleisch-HygieneV, BGBl 403/1994

Kaninchenfleisch-V, BGBl 401/1994

Zuchtwild-FleischuntersuchungsV, BGBl 399/1994

Leitsatz

Zurückweisung der Individualanträge auf (teilweise) Aufhebung der Frischfleisch-HygieneV, der Geflügelfleisch-HygieneV, der Kaninchenfleisch-V, der Fleischverarbeitungsbetriebe-HygieneV und der Zuchtwild-FleischuntersuchungsV mangels Eingriff in die Rechtssphäre des antragstellenden Fleischers

Rechtssatz

Mit den Primärarträgen und den ersten Eventualanträgen wird begehrte, bestimmte Stellen der zitierten Verordnungen aufzuheben. All diese Verordnungsbestimmungen richten sich an die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Es ist daher ausgeschlossen, daß sie in die Rechtssphäre des Antragstellers - eines Fleischers - eingreifen, mögen sie auch wirtschaftliche Reflexwirkungen auf den Einschreiter haben.

Auch in Ansehung der zweiten Eventualanträge, die Verordnungen zur Gänze aufzuheben, mangelt dem Antragsteller die Legitimation. Es ist nämlich offenkundig, daß keineswegs alle Bestimmungen der zur Aufhebung beantragten Verordnungen derart beschaffen sind, daß sie unmittelbar in die Rechtssphäre des Antragstellers eingreifen könnten.

Entscheidungstexte

- V 355/94,V 368-371/94

Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.10.1995 V 355/94,V 368-371/94

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Veterinärwesen, Fleischuntersuchung, Gesundheitswesen, Fleischbeschau

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:V355.1994

Dokumentnummer

JFR_10048988_94V00355_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at